



**Richtlinie der Universitätsstadt Siegen über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden und Dächern im Bereich Siegen-Mitte "Rund um den Siegberg"**

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit                                  | Ratsbeschluss vom |
|----------------|--|-------------------|
| 90.611         | Abteilung 4/5<br>Stadtentwicklung und -planung | 21.11.2018        |

## 1. Zuwendungszweck

Die Stadt Siegen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse im Städtebauförderungsgebiet Siegen-Mitte zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden und Dächern.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg und dieser Richtlinie gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Stadt Siegen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg und der eigenen Haushaltsmittel.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur innerhalb des Programmgebietes "Rund um den Sieberg" in dem in Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich.

## 3. Fördergegenstand

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Sanierung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von störenden Fassadenverkleidungen, die Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen, die Erneuerung von Fenstern und Türen in traditioneller Ausführung (siehe Punkt 4.2), Fensterläden, die Erneuerung von Fachwerk sowie von Holz- und Schieferbekleidungen (Naturschiefer)
- die Erneuerung bestehender, laut Gestaltungssatzung Innenstadt nicht satzungskonformer Werbeanlagen
- Sanierung von Naturschieferdächern einschließlich Nebenarbeiten.

## 4. Förderbedingungen/-voraussetzungen

### 4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur für vorhandene Bausubstanz (kein Neubau) gewährt, wenn

- die Maßnahme der rechtskräftigen "Gestaltungssatzung Innenstadt" entspricht,
- mit der Umsetzung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes beiträgt,

- die Maßnahme mietneutral durchgeführt wird. (Eine evtl. Mietpreissteigerung aufgrund der Fassadenerneuerung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit danach eine Mieterhöhung zulässig ist, sind für deren Bemessung nur die Kosten heranzuziehen, die nicht durch die städtische Zuwendung gedeckt sind.)
- die geförderte Maßnahme mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird,
- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt wird,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 500,00 Euro liegen,
- für die Maßnahme keine anderen Fördermittel in Anspruch genommen werden,
- die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Siegen verpflichtet hat,
- die Baumaßnahme baurechtlich unbedenklich ist und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Ausführung mit der Stadt Siegen abgestimmt wurde und
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Maßnahme beseitigt.

Ein Objekt kann in jedem Förderbereich (Fassaden, Dächer) nur einmal bezuschusst werden.

## 4.2 Fassaden

Zuwendungen für Fassadensanierungen werden nur gewährt, wenn

- die für das Gebäude getroffene Material- und Farbwahl mit dessen Umgebung im Einklang steht, so dass es sich harmonisch in das Straßenbild einfügt, mit der Gestaltungssatzung konform ist und eine sichtbare Verbesserung darstellt,
- Fenster in originalgetreuer Ausführung als weiße Fenster mit Stulp sowie einer oder mehreren Quersprossen eingebaut werden,
- Originaltüren aus Holz restauriert oder originalgetreu als Holztüren wiederhergestellt werden,
- keine umweltschädlichen Materialien sowie Tropenhölzer verwendet werden,
- eine alte Werbeanlage durch eine neue, satzungskonforme Werbeanlage ersetzt wird (laut Gestaltungssatzung Innenstadt).

## 4.3 Schieferdächer

Zuwendungen für Dächer werden nur gewährt, wenn

- es sich um eine Dacheindeckung aus Naturschiefer handelt (im Bereich E ist auch eine andere Dacheindeckung gemäß den örtlichen Bauvorschriften für die Innenstadt möglich).

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Alle zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Kosten können als förderfähig anerkannt werden. Baunebenkosten sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten laut wirtschaftlichstem Angebot. Die nachzuweisenden Baukosten werden nur bis zu einer Höhe von max. 60,00 Euro pro Quadratmeter (ausgemessener) aufgewerteter Fassaden- bzw. Dachfläche anerkannt.

## 6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- private Eigentümer oder Erbbauberechtigte,
- Mieter oder Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten zur Umsetzung der Maßnahme gemäß dieser Richtlinie.

## 7. Verfahren

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 1) bei der Stadt Siegen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- 2 vergleichbare Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme
- erforderliche Genehmigungen für die Maßnahme (z.B. Bauantrag)
- ggf. Einverständniserklärungen
- Darstellung des bisherigen Zustandes (Beschreibungen und Fotos zur freien Verfügung)
- Gestaltungsabsichten einschließlich Farb- und Materialdarstellung
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß, soweit sie sich nicht aus den Kostenvoranschlägen ergeben.

Im Bedarfsfall kann die Stadt Siegen weitere Unterlagen fordern.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch entsprechend, wenn die nachgewiesenen Kosten bei Rechnungslegung niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der bewilligenden Behörde möglich.

Der Antragsteller hat der Stadt Siegen spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie Bildnachweisen (Fotos zur freien Verfügung) vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft. Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Mängel müssen zeitnah beseitigt werden.

Die Antragsberechtigten erklären sich bereit, der Stadt bzw. ihren Beauftragten unter vorheriger Anmeldung die Besichtigung des Grundstückes und der aufstehenden Gebäude zu gestatten.

Das Antragsdatum gilt als Stichtag für die Entscheidung über die geltende Richtlinie.

## **8. Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeit / Rücknahme**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Vereinbarung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

## **9. Ausnahmen**

Entscheidungen über eine abweichende Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie sind vom Bauausschuss der Stadt Siegen zu beschließen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Siegen, 24.09.2019

Henrik Schumann  
Stadtbaurat

### **Anlagen:**

Anlage 1 Antragsformular

Anlage 2 Geltungsbereich



Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Stadt Siegen  
Abteilung 4/3 · Bauaufsicht  
Rathaus Geisweid/Lindenplatz 7  
57078 Siegen

Nur von der Behörde auszufüllen!

Datum Antragstellung:

Antragsnummer:

Eingangsstempel:

**Antrag auf Förderung der Sanierung und Neugestaltung von**

Fassaden

Werbeanlagen

Dächern

**im Städtebauförderungsgebiet Siegen-Mitte "Rund um den Sieberg"**

**Förderobjekt**

|                             |      |           |
|-----------------------------|------|-----------|
| Straße, Haus-Nr., PLZ & Ort |      |           |
| Gemarkung                   | Flur | Flurstück |

**Antragsteller/in**

|  |                |
|--|----------------|
| Name, Vorname  |                |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ & Ort)  |                |
| Telefon-Nr.  | E-Mail-Adresse |
| Verhältnis zum Grundstück/Gebäude  |                |
| <input type="checkbox"/> Eigentümer/in <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r <input type="checkbox"/> Mieter/in <input type="checkbox"/> sonstige/r Nutzungsberechtigte/r |                |

**Beschreibung der Maßnahme**

|   |                      |                 |
|---|----------------------|-----------------|
| Baujahr des Gebäudes                                      | Nutzung des Gebäudes |                 |
| Baudenkmal  | Fassadenfläche (qm)  | Dachfläche (qm) |
| <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN |                      |                 |
| Beschreibung der Maßnahme                                 |                      |                 |
| Kosten laut günstigstem Kostenvoranschlag (brutto)        |                      |                 |

## Erklärungen

Für die Maßnahme werden keine anderen Fördermittel in Anspruch genommen.

Die »**Richtlinie der Universitätsstadt Siegen über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden und Dächern im Bereich Siegen-Mitte "Rund um den Siegberg"**« wird als verbindlich anerkannt.

Mit der Maßnahme wird erst nach Bewilligung der Zuwendungen begonnen.

Die im vorstehenden Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

|       |                               |
|-------|-------------------------------|
|       |                               |
| Datum | Unterschrift Antragsteller/in |

## Anlagen

Fotos des jetzigen Zustandes

2 vergleichbare Kostenvoranschläge

Skizze zur geplanten Gestaltung (mit Farb- und Materialangaben)

Baugenehmigung/Abstimmungsnachweis mit der Unteren Denkmalbehörde (falls erforderlich)

Gegebenenfalls Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers oder Erbbauberechtigten

**Geltungsbereich  
Fassadenprogramm  
Innenstadt**

